

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 30 (1938)
Heft: 10

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	gut	befriedigend	schlecht	unbestimmt
Leinenindustrie	—	2,4	74,6	23,0
Stickereiindustrie	21,8	17,8	4,5	55,9
Uebrige Textilindustrie	—	5,5	46,4	48,1
Kleidung, Ausrüstungsgegenstände	5,0	19,3	23,8	51,9
Nahrungs- und Genussmittel	3,0	30,9	8,1	58,0
Chemische Industrie	6,9	14,5	10,4	68,2
Papier, Leder, Kautschuk	2,5	24,5	42,4	30,6
Graphische Industrie	16,8	29,1	6,2	47,9
Holzbearbeitung	5,3	29,8	18,1	46,8
Metall- und Maschinenindustrie	18,5	23,9	8,3	49,3
Uhrenindustrie, Bijouterie	3,5	20,7	13,0	62,8
Industrie der Erden und Steine	2,2	31,9	26,0	39,9
Baugewerbe	2,3	44,1	25,4	28,2

Ueberwiegend schlecht werden die Aussichten demnach beurteilt in allen Zweigen der Textilindustrie, mit Ausnahme der Stickerei, die einige Hoffnung auf bessere Beschäftigung zu haben scheint. Verhältnismässig gut oder doch befriedigend lauten die Prognosen für die Metall- und Maschinenindustrie und das graphische Gewerbe. Auch die Branchen des Baugewerbes melden noch verhältnismässig befriedigende Aussichten. Das Urteil «unbestimmt» überwiegt in der chemischen, Uhren-, Nahrungs- und Genussmittel- sowie der Bekleidungsindustrie.

Das Gesamtbild aus unserer Industrie ist somit zwiespältig. Für den Uhren- und Textilwarenexport mit Ausnahme der Stickerei ist die Lage ungünstig, währenddem die Maschinenindustrie immer noch für einige Zeit Aufträge hat. Auch in der Inlandindustrie ist die Lage nicht einheitlich, indem einzelne Branchen eine leichte Besserung verzeichnen (Bau und Holz), andere dagegen rückläufig sind (Papier, Leder).

Arbeitsrecht.

Verbot von Erdbaggermaschinen. Die Bundesverfassung stipuliert in Art. 31 bekanntlich den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Diese verfassungsmässig geschützte Freiheit schliesst auch die Verwendung von Maschinen in sich. Infolge der grossen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe ist man gelegentlich dazu übergegangen, die Verwendung von Erdbaggermaschinen zu verbieten. Das Bundesgericht stellte am 11. Juni 1937 fest, dass ein solches behördliches Verbot ohne Zweifel eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit darstelle. Freilich sind nach Art. 31, Lit. e, der Bundesverfassung Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe zulässig, doch heisst es ausdrücklich, dass solche Verfügungen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen. Sie dürfen deshalb auch nicht den freien Wettbewerb stören, unter dem Vorwande, wirtschaftliche Folgen einer gewissen maschinellen Tätigkeit zu beseitigen. Es ist deshalb nicht statthaft, dass ein Kanton die Verwendung eines Erdbaggers verbietet, um die Konkurrenzierung der menschlichen Arbeitskraft durch diese Maschine zu verhindern. Auch die Befürchtung, die Verwendung des Baggers werde Ruhestörungen durch Arbeitslose zur Folge haben, rechtfertigt nicht dessen dauernde Ausschaltung. Die öffentliche Gewalt wäre dagegen befugt gewesen, die Benützung des Baggers vorübergehend zu untersagen, das heisst bis zur Beruhigung der Volkskreise und bis die Behörden die erforderlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze der Arbeitsfreiheit getroffen hätten.